



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

**Zustellung mit Zustellungsurkunde**

Frau Belia Brückner  
[REDACTED]

Amt für Justizvollzug und Recht  
Abteilung Justizvollzug – J1

Bearbeiter Frau Ka [REDACTED]  
Mail katja.rosenhauer@justiz.hamburg.de  
Telefon +49 40 428 43-3165  
Zimmer 131

Az.: 1552/66E-002.34

05.07.2022

**Betr.:** Auskunftserteilungen zum Telekommunikationsdienstleistungsvertrag mit Fa.  
GERDES im Bereich der Gefangenentelefonie

**Bezug:** Ihr Antrag nach HmbTG vom 22.05.2022 in seiner Gestalt vom 19.06.2022 über Frag-den-  
Staat.de [#2497119]

Sehr geehrte Frau Brückner,

auf Ihren Antrag vom 22.05.2022, den Sie am 19.06.2022 hinsichtlich personenbezogener Daten  
zurückgenommen haben, ergeht folgender

**Bescheid**

1. Ihnen werden beiliegend die beantragten Auskünfte erteilt, mit Ausnahme folgender Inhalte:
  - a. Beschreibung von Referenzprojekten in anderen Anstalten;
  - b. Beschreibung der konkreten Umsetzung des Projektes in technischer Hinsicht;
  - c. Sämtliche von Fa. Gerdes als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Dokumente, insb. Preise, Erklärungen und Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eingesetzte Technologien, soweit nicht bereits in b. enthalten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Sie tragen die Kosten der Amtshandlungen. Die Kosten werden auf 610,95 EUR festgesetzt. Ich fordere Sie auf, den vorbezeichneten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Hamburg  
IBAN DE 25 2000 0000 0020 0015 22  
Verwendungszweck: 2202000163515 (bitte unbedingt angeben)

## Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 22.05.2022 in seiner Gestalt vom 19.06.2022 begehren Sie einerseits die Ausgabe von Dokumenten zur Ausschreibung für die Vergabe der Telekommunikationsdienstleistung(en) innerhalb Hamburger Justizvollzugsanstalten, andererseits die Ausgabe der aktuellen Verträge der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mit dem Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen GERDES. Sie beantragen die Herausgabe der vorgenannten Unterlagen auch soweit diese durch Ausschlussgründe geschützt sind. Personenbezogene Daten haben Sie am 19.06.2022 von dem Auskunftsbegehren ausgenommen bzw. sich mit deren Unkenntlichmachung einverstanden erklärt.

Weiter beantragen Sie die Antwort in elektronischer Form. Schließlich bitten Sie um Mitteilung, falls Kosten anfallen. Die Kostenmitteilung haben Sie am 03.06.2022 auf elektronischem Wege erhalten. Ihren Antrag hielten Sie mit der eben genannten Einschränkung daraufhin ausdrücklich aufrecht.

Ihr Antrag wurde dahingehend ausgelegt, dass Ihre erste Fragestellung – Ausgabe von Dokumenten zur Ausschreibung – sich vor dem Hintergrund der zweiten Fragestellung konkret auf die Unterlagen zu Vergabenummer KV-Z12-21/2021 – „Dienstleistungskonzession für die Gefangenen-Telefonie in den Hamburger Justizvollzugsanstalten“ bezieht. Denn nur der im Rahmen dieser Vergabe geschlossene Vertrag ist betreffend der Gefangenen-Telefonie aktuell.

II.

Ihrem Antrag nach § 1 Abs. 2 HmbTG war grds. zu entsprechen. Sie haben einen Anspruch auf Erteilung von amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 HmbTG.

Von diesem Auskunftsanspruch waren von Gesetzes wegen bestimmte Informationen auszunehmen:

Die Passagen auf Seite 2 (unten), Seite 6 (unten), Seite 61 (unten) und Seite 104 (unten) wurden geschwärzt, nachdem Sie Ihren Antrag dahingehend beschränkt haben, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Firma GERDES nicht vom Antrag erfasst sind. Aus demselben Grund wurden die Seiten 22 – 25 entfernt.

Auf Seite 2 (oben) und Seite 4 (Mitte) finden sich Rahmenpreise für die Telefonie der Gefangenen bzw. Durchschnittspreise der Fa. GERDES aus den letzten Jahren. Diese Preise stellen Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 7 Abs. 1 HmbTG dar, denn sie sind auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Preise und Preisgestaltungen in öffentlichen Ausschreibungen stellen auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen dar.

Diese Tatsachen sind auch nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt. Nichtoffenkundigkeit liegt vor, wenn die Information nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. Vorliegend sind die Tarifinformationen ausschließlich den Behördenmitarbeitern, den Mitarbeitern des Unternehmens und den Gefangenen bekannt bzw. zugänglich.

Dazu ist festzuhalten, dass durch die Bekanntmachung der Preise den Gefangenen gegenüber keine Offenkundigkeit der Tatsache entsteht. Denn diese nehmen i.d.R. nur diejenige Tarife wahr, die sie

tatsächlich betreffen, wobei die Tarife in Abhängigkeit davon, ob im In- oder Ausland telefoniert wird, in welches Land genau telefoniert wird und ob eine Mobilfunk- oder eine Festnetznummer erreicht werden soll, sich unterschiedlich gestalten. Gefangene können in Ermangelung entsprechender Geräte die Preislisten auch nicht abfotografieren, um sie danach publik (offenkundig) zu machen.

Zudem kann aus dem Umstand, dass Gefangene nicht per se verpflichtet sind, die Preise geheim zu halten, keine Offenkundigkeit der Information geschlossen werden. Denn es gibt es keine einfache, unkomplizierte Möglichkeit, unkontrolliert Gefangene anzurufen oder zu kontaktieren, um die Preise zu erfahren. Die Haftanstalt ist mithin insgesamt ein streng kontrolliertes und reglementiertes Umfeld, aus dem ein unkontrolliertes Herausgehen von Informationen nicht zu befürchten ist. Das gilt für Telefontarife ebenso wie etwa für die Frage, wie eine Haftanstalt aufgebaut ist, wie viel Personal dort beschäftigt ist oder welche Sicherheitsvorkehrungen die Haftanstalt aufweist: Nur weil die Gefangenen davon Kenntnis nehmen, werden diese Informationen nicht allgemein bekannt und verhindern nicht die Geheimniseigenschaft.

Die Geheimnisse sind somit nur einem begrenzten Personenkreis bekannt.

An der Geheimhaltung der Informationen hat der Telefonanbieter auch ein berechtigtes Interesse.

Gefangenentelefonie ist ein sensibler Markt, in dem wenige Anbieter tätig sind, die sehr an technischen und preislichen Details der Konkurrenz interessiert sind, um ihre eigenen Produkte und ihre eigene Preisgestaltung im Rahmen von Ausschreibungen zum Nachteil der Mitbewerber anzupassen. Das betrifft Hamburg, aber auch den gesamten deutschen und wohl auch europäischen Markt. Die Unternehmen bieten nach Ländern bzw. Regionen unterteilt verschiedene Telefontarife an. Diese kalkulieren sie u.a. anhand der ihrerseits zu zahlenden Entgelte und des Umfangs der Leistungen, zu denen sie sich gegenüber dem Justizvollzug vertraglich verpflichten.

Entsprechende Informationen über einen anderen Anbieter würden einem Konkurrenten bei Ausschreibungen einen Vorteil gegenüber diesem Anbieter, der entsprechende Informationen über den Konkurrenten nicht hat, verschaffen. Das gilt nicht nur für Hamburg, sondern zumindest für den gesamten deutschen Markt, da Leistungen und Tarife in den verschiedenen Bundesländern verglichen und daraus Rückschlüsse für anstehende Neuausschreibungen gezogen werden könnten.

Daher hat ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in Hamburger Vollzugsanstalten ein erhebliches Interesse daran, dass keine Vertragsdetails publik werden. Das gilt insbesondere für die angebotenen Tarife einschließlich mit ihnen verbundener Zusatzleistungen wie bspw. Freiminuten.

Das Geheimhaltungsinteresse überwiegt hier auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Auskunftserteilung. Denn die Publikmachung dieser Daten würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Unternehmens aus Art. 12 Abs. 1; 19 Abs. 3 GG darstellen, der mit dem allgemeinen Informationsinteresse nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Preise und Preisgestaltungen stellen jedenfalls dann ein gravierendes Geschäftsgeheimnis dar, wenn – wie hier – das Unternehmen auf öffentliche Aufträge, die i.d.R. im Ausschreibungsverfahren ausgegeben werden, angewiesen ist. Der Telefonanbieter GERDES ist – wie unschwer am Internetauftritt des Unternehmens erkennbar – auf die Errichtung und Unterhaltung von Telefonanlagen in Haftanstalten spezialisiert und betreibt keinerlei Geschäft außerhalb dieses Segmentes. Haftanlagen werden staatlich betrieben, sodass die Firma GERDES auf öffentliche Aufträge angewiesen ist.

Deutschland hat nur eine begrenzte Anzahl von Haftanstalten. Die Zahl der Orte, an denen GERDES seine Leistungen anbieten kann, ist mithin extrem eingeschränkt. Die wenigen vorhandenen Aufträge werden regelmäßig im Vergabeverfahren vergeben. Regelmäßig erhält von mehreren Anbietern, die

die Vergabekriterien erfüllen, derjenige den Zuschlag, der den günstigsten Preis anbietet, sodass die Frage der Preisgestaltung unmittelbar die Auftragslage des Unternehmens betrifft.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausgestaltung der Preise – anders als bei einem „normalen“ Telefonanbieter – nicht eine „unwichtige“, i.d.R. ohnehin öffentlich verfügbare Information. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Einzelfall die Erteilung von Auskünften über die Preisgestaltung sich für die Firma GERDES existenzvernichtend auswirken kann.

Das dagegen bestehende Informationsinteresse muss dahinter zurückbleiben, zumal insb. kein Missbrauch im Bereich der Gefangenentelefonie ersichtlich ist. Dem Interesse des Unternehmens steht Ihr Informationsinteresse bzw. das der Allgemeinheit gegenüber, das darin liegt, transparent über das Handeln der Verwaltung in Kenntnis gesetzt zu werden und möglicherweise die so erlangten Informationen zu nutzen, sei es zur Kontrolle, für wissenschaftliche Zwecke, um etwaige Missstände aufzudecken und abzustellen, zur künstlerischen Verwertung oder aus sonstigen Gründen.

Der Anbieter hält ein zeitlich begrenztes Monopol hinsichtlich der Gefangenentelefonie über das Festnetz. Das stellt zwar keinen faktischen Benutzungszwang dar, da Gefangene auch über Besuchsmöglichkeiten kommunizieren können und die Leistung nicht in Anspruch nehmen müssen (so ist außerhalb Hamburgs die Möglichkeit für Gefangene, zu telefonieren, zum Teil deutlich restriktiver geregelt), beschränkt die Gefangenen, die telefonieren wollen, allerdings auf diesen Anbieter. Sofern der Monopolstellung ein Missbrauchspotential innewohnt, ist das bei der Abwägung der Interessen zugunsten des Offenbarungsinteresses zu berücksichtigen. Dabei ist zu bedenken, dass die Behörde im Ausschreibungsverfahren die Bedingungen für die Leistungserbringung festlegt, was einen Missbrauch deutlich erschwert. Werden die Leistungen nicht oder schlecht erbracht, so melden die Gefangenen das sehr schnell (sofern es die Anstalt nicht ohnehin selbst bemerkt) und die Anstalt greift ein. Denkbar sind theoretisch allenfalls überhöhte Tarife. Die Tarife wiederum haben sich jedoch in den Ausschreibungsverfahren, in denen keine günstigeren Preise angeboten wurden, durchgesetzt, sie konnten also nicht willkürlich bzw. missbräuchlich bestimmt werden, wenn das Unternehmen den Zuschlag erhalten wollte. Im Übrigen sind die aktuellen Tarife günstiger als die in der Vergangenheit. Schließlich liegt es in der Hand der unmittelbar betroffenen Gefangenen, die die Tarife kennen, gegen sie vorzugehen. Die Gefahr des Missbrauchs, dem mit einer Veröffentlichung der Informationen begegnet werden könnte, ist hier demgemäß nicht als überdurchschnittlich einzuschätzen.

Gem. §§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 2 Abs. 9 HmbTG unterliegen diese Angaben daher keiner Auskunftspflicht. Die entspr. Auskünfte werden daher nicht erteilt.

Auf Seiten 17, 18 und 20 finden sich Erklärungen der Firma GERDES zu ihrem Gesamtumsatz, ihrer Eigenkapitalentwicklung und –rendite sowie zur Mitarbeiterentwicklung. Diese Daten stellen ohne Weiteres Geschäftsgeheimnisse dar. An diesen hat GERDES auch ein gesteigertes Interesse, da auf Basis dieser Kennzahlen Rückschlüsse auf Unternehmensinterne ermöglicht werden. Eigenkapitalentwicklung und –rendite erlauben die Berechnung des Gewinns. Gewinn und Umsatz erlauben die Berechnung der Kosten. Mitarbeiterzahl und Kosten erlauben Rückschlüsse auf die Lohngestaltung im Unternehmen. Zusammen mit frei verfügbaren Informationen im Internet (bspw. Adresse des Geschäftssitzes und Durchschnittsmieten dort) kann ein relativ genaues Bild vom Unternehmen insgesamt gezeichnet werden.

Da die Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nur zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines potentiellen, privatrechtlichen Partners dient, aber letztlich keine Konsequenz für das öffentliche Handeln hat, ist das gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Auskunft gering einzuschätzen. Daher überwiegt das Geheimhaltungsinteresse, sodass die entsprechenden Teile gem. §§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 2 Abs. 9 HmbTG nicht von dem Auskunftsanspruch erfasst sind.

Die Seiten 29 – 60 enthalten Beschreibungen von Referenzprojekten in unterschiedlichen Haftanstalten, die in ganz Deutschland verteilt sind. Neben den Projektergebnissen wird dort auch der Projektumfang angegeben, d.h. den von GERDES geplanten Auftragsumsatz, die Zahl der zu installierenden Telefone und Anlagen und die Zahl der Gefangenen in der jeweiligen Haftanstalt.

Die Unterlagen stellen Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 7 Abs. 1 HmbTG dar. Sie beziehen sich unmittelbar auf Aufträge der Firma GERDES und sind nur einem begrenzten Personenkreis – namentlich den jeweiligen Behörden und der Firma GERDES – bekannt. An ihrer Geheimhaltung besteht auch ein erhebliches Interesse, da aus Zahl der Gefangenen, der installierten Telefone und Anlagen und dem Auftragsumsatz sich ohne Weiteres die Preisgestaltung der Firma GERDES annäherungsweise bestimmen lässt. Dies gilt umso mehr, als dass die Unterlagen die entspr. Werte für eine Vielzahl von Projekten angeben, sodass aus diesen Unterlagen mit hoher Genauigkeit Rückschlüsse auf die Preisgestaltung gezogen werden könnten. Insoweit gilt das zur Preisgestaltung Gesagte.

Die Unterlagen sind weiter geeignet, i.S.d. § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG die Beziehungen zu einem Land nicht unerheblich zu gefährden. Denn die Projektbeschreibungen betreffen u.a. auch Projekte in Haftanstalten anderer Bundesländer. Es besteht die Gefahr, dass eine Herausgabe dieser Unterlagen dazu führt, dass Sie über das Land Hamburg Unterlagen erhalten, auf die Sie nach dem Landesrecht des jeweiligen Landes keinen Anspruch hätten.

Die Seiten 63 – 92 enthalten die Beschreibung der konkreten technisch-organisatorischen Umsetzung des ausgeschriebenen Auftrages „Gefangenentelefonie“. Diese Seiten waren aus zwei Gründen auszusondern: Zum einen enthalten die Seiten Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 7 Abs. 1 HmbTG. Zum anderen würde die Erteilung von Auskünften die innere Sicherheit des Landes Hamburg i.S.d. § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG gefährden.

Der von GERDES vorgelegte Plan zur konkreten Umsetzung der Gefangenentelefonie stellt eine auf das Unternehmen bezogene Information dar, da sie die Vorgehensweise der Fa. GERDES im speziellen bei diesem Auftrag zeigt und die eingesetzten Technologien und organisatorischen Maßnahmen ausführlich beschreibt, was Rückschlüsse auf die Interna des Unternehmens zulässt.

Sie stehen nur einem begrenzten Personenkreis, namentlich den Mitarbeitern der Behörde und der Firma GERDES zur Verfügung.

An der Geheimhaltung dieser Informationen hat die Firma GERDES auch ein schutzwürdiges Interesse. Denn die Frage, wie viel Infrastruktur der Anbieter stellt, ob er dafür gesondert bezahlt wird oder ob die Infrastruktur durch die Anstalt gestellt wird, wirkt sich unmittelbar auf die angebotene Preisgestaltung aus, die – wie vorstehend beschrieben – für das Unternehmen existenziell ist.

Sie lässt aber auch eigenentwickelte technisch-organisatorische Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit der Telefonanlage sowohl während der Aufbauphase als auch während der Betriebsphase erkennen, welche die Telefonanlage von GERDES besonders geeignet erscheinen lassen für den Betrieb einer Haftanstalt.

Auch in der Abwägung überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Öffentlichkeit an der Auskunftserteilung.

Die entsprechenden Auskünfte berühren zudem die innere Sicherheit des Landes Hamburg i.S.d. § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG. Danach ist von einer Gefährdung der inneren Sicherheit auszugehen, wenn „[...] die Freigabe der Information die Aufgaben der [...] Sicherheitsdienste [...] nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person Informationen wünscht, die Rückschlüsse auf die

*Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.*" (DrS 20/4466 der Bürgerschaft HH, dort S. 18).

Die Telekommunikation von Gefangenen wird zur Sicherheit der Anstalt und der Außenwelt streng überwacht. Die genauen Mechanismen der Überwachung, insb. die konkreten technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen der Anstalt sind den Gefangenen unbekannt. Die Angebotsbeschreibung würde demgegenüber Einblicke in die Arbeitsweise der Anstalten erlauben, welche die Sicherheit der Anstalt insgesamt gefährden.

Die entsprechenden Auskünfte waren daher insoweit zu versagen gewesen.

Soweit in diesem Bescheid Auskunftsansprüche deshalb verneint wurden, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorlagen, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG vergaberechtliche Vertrauensvorschriften von der Behörde im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind (ECLI:DE:BVerwG:2020:151220U10C24.19.0). Eine derartige Vertraulichkeitsregel stellt § 3 UVgO dar, nach welchem Unterlagen, die dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens übermittelt wurden und vom Unternehmen als vertraulich gekennzeichnet wurden – insb. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – vom öffentlichen Auftraggeber vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die im Vergabeverfahren der Hamburgischen Behörde für Justiz und Verbraucherschutz von GERDES übermittelten, als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen.

Die von Ihnen geforderten Unterlagen werden gem. § 9 Abs. 3 HmbTG im Übrigen im Anhang ausgegeben. Im Anhang finden Sie noch eine Übersicht mit den entspr. Einschränkungen der Auskunftserteilung.

Eine elektronische Auskunftserteilung kam nicht in Betracht, da gem. § 13 Abs. 2 S. 1 HmbTG die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen muss. Eine Beantwortung per E-Mail erfüllt diese Vorgaben nicht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 S. 1; 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HmbGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 HmbTGGebO sowie Nrn. 1.3.1.2; 2.1 der Anlage zum HmbTGGebO.

Die Auskunft ist im erhöhten Gebührenrahmen der Nr. 1.3.1.2 der Anlage zur HmbTGGebO einzuordnen, denn das Zugänglichmachen der von Ihnen gewünschten Informationen verursacht einen besonderen Prüfungsaufwand.

Weite Teile des Angebotes von GERDES wurden vom Unternehmen als vertrauliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, sodass im Rahmen der Amtsermittlung umfassend die Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit abgewogen werden mussten. Dabei mussten auch allgemeine Informationen zum Unternehmen eingeholt werden, um ihr Geheimhaltungsinteresse besser einzuordnen.

Das Angebot enthält zudem personenbezogene Daten von Mitarbeitern von GERDES; zwar ist in rechtlicher Hinsicht der Antrag dahingehend begrenzt worden, dass Sie Informationen zu personenbezogenen Daten nicht wünschen bzw. mit deren Unkenntlichmachung einverstanden sind. Damit entfiel aber nur der rechtliche Prüfungsaufwand, nicht der tatsächliche Aufwand der Unkenntlichmachung.

Das Angebot enthält weiter Angaben zur geplanten technischen Infrastruktur in den Vollzugsanstalten, sodass – jedenfalls soweit es die technische Infrastruktur betraf – das allgemeine Interesse an der inneren Sicherheit des Landes Hamburgs mit dem Interesse der Allgemeinheit an frei zugänglichen Informationen abzuwägen war. Insoweit mussten teilweise telefontechnische Fachbegriffe aus dem Angebot recherchiert werden, um die Sicherheitsrelevanz der Angaben einordnen zu können.

Letztlich enthält das Angebot auch Angaben zu konkreten Umsetzungen einer Telefonanlage in anderen Bundesländern als Referenzen, die erneut einerseits Geschäftsgeheimnisse enthielten, andererseits aber auch eine Einbeziehung der Sicherheitsinteressen anderer Bundesländer im Rahmen von § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG erforderte.

Insgesamt konnte von einem gewöhnlichen Prüfungsaufwand nicht mehr ausgegangen werden.

Die o.g. Gründe führten zu einem Arbeitsaufwand von insgesamt 16 Stunden, sodass unter Einbezug vorgenannter Gründe innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens die Höchstgebühr zu wählen war.

Weiter fielen Kosten für die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde i.H.v. 3,45 EUR an (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HmbGebG).

Zudem waren 60 Seiten zu kopieren, sodass ab der 11. Seite Gebühren i.H.v. 0,15 EUR zu erheben sind (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HmbGebG).

Verwaltungsgebühr, besonderer Prüfungsaufwand (Nr. 1.3.1.2 Anlage HmbTGGebO)	600,00 €
Herstellung von Kopien, ab 11. Seite (§ 5 II S. 1 Nr. 4 HmbGebG)	7,50 €
Zustellungskosten (§ 5 II S. 1 Nr. 4 HmbGebG)	3,45 €
<b>SUMME</b>	<b>610,95 €</b>

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

